

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1126/2021 vom 24.08.2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eines Vorhabens der Windenergie Vogelsheide GmbH

Die Windenergie Vogelsheide GmbH & Co.KG i.G., Schloss 2, 46286 Dorsten hat einen Antrag zur Erteilung eines Vorbescheids für eine Windenergieanlage in 45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 6, Flurstück: 71 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Standorts für eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-5.6, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 247 m mit einer Leistung von 5.600 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedürfen die beantragten Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Unterlagen liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Prüfbereich beschränkt sich auf den in dem Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG beantragten Bereich über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Die weiteren Schutzgüter im Sinne des UVPG sind dann in der UVP-Vorprüfung des immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 17.08.2021

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

gez.

Haumann
Fachbereichsleiter